

Erläuterung zu unserem Antrag vom 28.09.2021

Antrag Festschreibung des Zieles der Klimaneutralität in der Gemeindeordnung und Bauleitplanung

Präambel

Klimaschutz und Energieeinsparung sind Themen, denen sich alle gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen widmen müssen. Städte, Gemeinden und Landkreise können durch verschiedenste Maßnahmen dazu beitragen, dem Klimawandel zu begegnen. Der Klimaschutz muss daher als zentrale Aufgabe der Kommunalpolitik gesehen und wahrgenommen werden.

CO² Reduzierung ist damit eine Kernaufgabe der Kommunalpolitik.

Die Kommunalpolitik muss mit Vorbildfunktion voran gehen und Leitlinien für Umbauten/Neubauten erstellen und verbindlich festschreiben.

Als Umsetzung des Paris-Abkommens für Deutschland hat die Bundesregierung den „Klimaschutzplan 2050“ abgeleitet. Eine Schlüsselrolle fällt der Baubranche und dem existierenden Gebäudebestands, und den Neubauten zu: Denn allein der Betrieb unserer Gebäude verursacht ca. 30 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland. Auch innerhalb des EU Green Deals ist ein „Klimaneutraler Gebäudebestand in 2050“ als Ziel verankert.“

Photovoltaik:

- Hohe Energieeffizienz durch intelligente Planung, zweckmäßigem Einsatz von Gebäudetechnik, damit verbunden eine deutliche Reduzierung von CO².
- Reduzierter Fremdstromverbrauch
- Stromeinspeisung in das Netz

Solarthermie:

- Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- Einspeisung von erzeugter Energie ins Netz
- Senkung der Betriebskosten
- Die Solarenergie ist unbegrenzt verfügbar.
- Sie arbeitet CO₂-emissionsfrei.
- Keine Lagerung und kein Transport von Brennstoffen nötig.

Dachbegrünung:

- Ausgleichsflächen neutral
- natürliche Gebäude-Klimaregulierung,
- reduzierte Wärmereflexion in die Umwelt (bis zu 5° weniger),
- Verringerung des Abflussbeiwertes um ca. 700% bei Regen durch Wasserspeicherfunktion
- Feinstaubbindung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Dachpflanzen fördern Artenvielfalt

Unterirdischer Wasserspeicher

- Bei Starkregenereignissen reduziert der Speicher die Abgabe in das Kanalnetz und bewirkt dadurch eine verzögerte Regenwasserabgabe in die Kanalisation.
- Das Volumen der Zisterne ist in Abhängigkeit von Dachflächen und versiegelten Flächen zu berechnen.

- Der Abflussbeiwert ist auf Basis der Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation zu dimensionieren und festzuschreiben.
- Mögliche Kombination mit permanenten Wasserspeicher und dadurch geringerer Brauchwasser-Verbrauch aus dem Netz.

Die Bauordnung der Gemeinde Glattbach ist entsprechend zu ergänzen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Neubauten, sowie auf umfängliche Veränderungen im Bestand.

Durch diese Maßnahmen stellt sich die Gemeinde Ihrer politischen Verantwortung und stellt sich zukunftsweisend auf.

Wir bitten den Gemeinderat um Zustimmung.